

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/133

Dresden, 30. September 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

— **Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**
Drs.-Nr.: 8/8226
Thema: Verfassungsschutzrelevante Aktivitäten in sächsischen
Clan-Milieus

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

— „In einem Gespräch mit dem ‚FOCUS‘ teilte Raiko Märtins, Leiter des Dezernats Organisierte Kriminalität und der ‚Task Force Clan‘ im Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, dem Medium zu Clan-Mitgliedern u. a. wie folgt mit: ‚Die finanzieren sich ihr gesamtes Leben mit illegalen Geschäften. Die akzeptieren unsere Justiz nicht, die setzen auf eigene Friedensrichter, die regeln alles intern. Im Grunde genommen verachten sie unseren Staat, unser gesamtes System.‘¹.

¹https://www.focus.de/panorama/vier-syrische-clans-mischen-leipzig-auf-die-szene-umfasst-lka-bis-zu-1000-personen_874ac64f-2c9c-4b07-bf14-5f2b6bfc07fc.html“

— Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung sind keine Clanstrukturen in Sachsen bekannt, von denen Bestrebungen gegen Verfassungsschutzgüter im Sinne des § 3 Absatz 3 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) ausgehen und somit die sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen begründen würden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Die geltende Gesetzeslage erlaubt dem LfV Sachsen nicht, im Bereich Organisierter Kriminalität und deren Einbettung in Clanstrukturen tätig zu werden, sondern nur bei Bestrebungen, deren Ziele primär politisch-extremistisch sind. Aus diesem Grund ist das LfV Sachsen weder gezielt noch systematisch in der Beschaffung von Informationen zu kriminellen Clanstrukturen noch in der Auswertung von Informationen in diesem Bereich tätig.

Bei der Bearbeitung von Einzelpersonen, bei denen Anhaltspunkte für Extremismus bestehen, wird die Zugehörigkeit zu Clanstrukturen nicht erfasst. Es liegen somit meist keine Informationen darüber vor, ob eine Person, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt, einem Clan angehört und wenn ja welchem. Im Übrigen erfolgt auch keine Erfassung von Clanzugehörigkeit bei den Ausländer- und Meldebehörden.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen.

Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 Nr. 4 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt sowie Einsicht in die Akten und Dateien des LfV Sachsen gewährt werden kann. Die Unterrichtung über Verschlussachen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz bleibt der Parlamentarischen Kontrollkommission vorbehalten (§ 38 Satz 2 SächsVSG).

Frage 1:

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen zu verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten von Angehörigen oder Strukturen des in Sachsen festgestellten Clanmilieus vor, insbesondere zu Bestrebungen gegen die staatliche Rechtsordnung oder zur Etablierung eigener, staatlich nicht legitimierter Regelungs- und Sanktionsstrukturen?

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung insbesondere zu der Frage vor, wann und in welchem Umfang Clanmitglieder extremistische oder terroristische Vereinigungen im In- oder Ausland (welche) durch Aktivitäten, wie Teilnahmen an Veranstaltungen/Demonstrationen, Unterstützung der Kommunikation, Verteilungen von Infomaterial etc., oder durch finanzielle Unterstützung, wie Geldzahlungen, direkte und indirekte Mittelüberlassung etc., in der Vergangenheit unterstützten oder aktuell unterstützen?

Frage 3:

Seit wann liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen entsprechende Erkenntnisse vor und werden Angehörige oder Strukturen des Clanmilieus derzeit (als Prüffall, Verdachtsfall oder erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebung) beobachtet/bearbeitet? (Bitte aufschlüsseln nach Clans, Personenpotential, örtlichen Schwerpunkten, VS-Einstufung.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4:

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den vom LKA Sachsen beschriebenen sogenannten „Friedensrichtern“, zur innerfamiliären Konfliktregelung sowie zur Ablehnung staatlicher Justiz und staatlicher Institutionen vor, und wurden diese Erkenntnisse an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt?

Frage 5:

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Einschüchterungen oder Einflussnahmen auf Amtsträger, Polizei, Justiz oder andere staatliche Einrichtungen durch Clanstrukturen vor, und welche Fälle wurden hierzu seit 2020 festgestellt?

— Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/8112 verwiesen.

— Außerdem liegen Hinweise vor, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren gewonnen wurden, dass Zeugen bzw. Zeuginnen beeinflusst werden. Darüber hinaus gab es einen Hinweis zu einem Einzelfall im Jahr 2023, wonach eine Vielzahl von Clanangehörigen sich vor einer kommunalen Behörde aufstellten. Dieses Verhalten ereignete sich im Zusammenhang mit einer kommunalen Maßnahme, die Familienbezug hatte. Hierbei ist es nicht zu Straftaten gekommen. Aber auch unterhalb der Schwelle des Strafrechtes erfolgreiches Handeln kann zu Einschüchterungen oder Einflussnahme führen.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimsschutzes entgegenstehen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Eine statistische Erfassung im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) zu Einschüchterungen oder Einflussnahmen auf Bedienstete der öffentlichen Behörden, der Polizei, der Justiz oder staatlichen Einrichtungen in Sachsen liegt nicht vor. Daher können zu diesem Aspekt keine statistischen Angaben gemacht werden.

— Auch hinsichtlich der sächsischen Staatsanwaltschaften wird von einer Beantwortung der Fragen aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Die für eine vollständige Antwort notwendigen Angaben liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Gesonderte Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Die Beantwortung der Fragen ist auch mit Datenbankabfragen nicht möglich. Insbesondere werden Ermittlungsverfahren, die die sogenannte Clankriminalität zum Gegenstand haben, bei den sächsischen Staatsanwaltschaften weder gesondert statistisch erfasst noch in den Datenbanken gesondert ausgewiesen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen wäre eine händische Auswertung aller seit dem Jahr 2020 bei den sächsischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren erforderlich. Da deren Bearbeitung bei den sächsischen Staatsanwaltschaften deliktsbezogen und nicht bezogen auf die Angehörigkeit eines Beschuldigten zu einer bestimmten Personengruppe wie etwa einem Clan erfolgt, kommt auch eine Beschränkung der Durchsicht auf Verfahren, die in bestimmten Spezial- oder Schwerpunktabteilungen

geführt werden, nicht in Betracht. Die sogenannte Clankriminalität umfasst vielmehr Delikte aus allen Bereichen der Kriminalität und wird daher in allen Abteilungen der sächsischen Staatsanwaltschaften gleichermaßen bearbeitet. Die Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre, weil die gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der im Jahr 2025 durch die sächsischen Staatsanwaltschaften insgesamt geführten 255.177 Ermittlungsverfahren wird auf 3.189 Arbeitswochen einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Auch eine weitere teilweise Beantwortung der Fragen kommt nicht in Betracht, weil die Fragen erkennbar auf eine gesamtheitliche Darstellung gerichtet sind und entsprechende Teilantworten nicht dem Informationsinteresse des Abgeordneten entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster